



Schwellenwerte im Vergaberecht

<i>Organisationseinheit:</i> Leitung BEL <i>Bearbeitung:</i> Virginie Möller	<i>Datum</i> 20.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Broderstorf (Information)	03.05.2023	Ö

Sachverhalt

Ziel des Vergaberechts ist, dass die öffentliche Hand wirtschaftlich beschafft und Steuergelder sparsam und sachgerecht verwendet. Weiterhin soll das Vergaberecht den fairen Wettbewerb der Anbieter und transparente und nichtdiskriminierende Verfahren für alle Bewerber und Bieter gewährleisten. Welche Regeln des Vergaberechts anzuwenden sind, hängt zum einen davon ab, ob der Auftragswert der zu vergebenden Leistung oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, zum anderen davon, ob Bauleisten, Lieferleistungen oder Dienstleistungen vergeben werden sollen.

Liegt der Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte, gilt das EU-Vergaberecht und Aufträge müssen europaweit ausgeschrieben werden.

Liegt der Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte, gelten die Regeln des Haushaltsvergaberechts. Auf Grund unterschiedlicher Haushaltsvorschriften können Regelungsinhalte vom Bund und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausfallen.

Die Schwellenwerte werden gemäß den Vorgaben des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen immer für 2 Jahre festgesetzt. Die jeweiligen Schwellenwerte ergeben sich aus den Vorschriften der jeweiligen EU-Richtlinie, auf die in § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GWB verwiesen wird. Die aktuellen EU-Schwellenwerte für 2022 und 2023 lauten wie folgt:

Baufträge: 5.382.000,00 EUR netto

Liefer- und Dienstleistungen: 215.000,00 EUR netto

Für die Frage, ob ein Auftrag europaweit oder nach den Regeln unterhalb der EU-Schwellenwerte zu vergeben ist, muss der Auftragswert zutreffend geschätzt werden. Dabei ist auf den voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung abzustellen. Etwaige Optionen und Vertragsverlängerungen sind zu

berücksichtigen. Wird der Auftrag in mehreren Losen vergeben, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht geschätzt oder geteilt werden, um ihn aus dem Anwendungsbereich der Vergabebestimmungen zu entziehen.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 DA Vergabewesen (öffentlich)

Dienstanweisung über das Vergabewesen des Amtes Carbak, sowie seiner amtsangehörigen Gemeinden (DA Vergabewesen)

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	S. 1
1.	Anwendungsbereich	S. 2
2.	Vergabegrundsätze	S. 2
3.	Beteiligung der Gemeinden und des Amtes	S. 3
4.	Direktauftrag/ Auftrag bei Gefahr in Verzug	S. 4
5.	Schätzung des Auftragswertes	S. 4
6.	Transparenzpflicht bei Binnenmarktrelevanz	S. 5
7.	Festlegung der Verfahrensart	S. 5
8.	Freiberufliche Leistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen)	S. 6
9.	Rahmenvereinbarungen	S. 7
10.	Vergabe nach Losen	S. 7
11.	Erstellung der Vergabeunterlagen	S. 7
12.	Fristen	S. 8
13.	Durchführung des Vergabeverfahrens	S. 8
14.	Prüfung und Wertung der Angebote	S. 10
15.	Registerabfragen	S. 10
16.	Auftragserteilung/ Zuschlag	S. 11
17.	Dokumentation	S. 11
18.	Korruptionsprävention	S. 11
19.	In-Kraft-Treten	S. 11

Vorbemerkungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie schützt die Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters und dient insbesondere auch der Korruptionsprävention.

Gegenstand dieser Dienstanweisung ist nicht die Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln. Deren Kenntnis ist unabdingbare Voraussetzung und Grundlage für die Abwicklung von Vergabeverfahren. Gegenstand dieser Dienstanweisung sind die internen Regelungen, die zum Aufgabenverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Dienstanweisung ist für das Amt Carbäk, sowie seiner amtsangehörigen Gemeinden verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die
- Bauleistungen,
 - Liefer- und Dienstleistungen und
 - Freiberufliche Leistungen
- zum Gegenstand haben und die das Amt Carbäk, sowie seine amtsangehörigen Gemeinden für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umsetzt.
- 1.2 Für die Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes M-V in den jeweiligen aktuellen Fassungen, das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder in den jeweilige aktuellen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.
- 1.3 Bei Durchführung von Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- 1.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ergeben sich aus den vergaberechtlichen Bestimmungen oder dieser Dienstanweisung, wie z. Bsp.:
- Kreditgeschäfte
 - Verträge über den Erwerb oder Miete bzw. Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden
 - Arbeitsverträge
 - Rechtsanwaltsleistungen.
- 1.5 Über Abweichungen von Vorgaben dieser Dienstanweisung entscheidet ausschließlich die/der Amtsvorsteher/in. Die Entscheidung über die abweichende Verfahrensweise ist in einem Vermerk zu dokumentieren und durch die/den Beschäftigte/n und die/der Amtsvorsteher/in gegenzuzeichnen. Der Vermerk wird Bestandteil des Vorgangs.

2. Vergabegrundsätze

- 2.1 Die Beschaffung von Leistungen nach Punkt 1 muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen und die Interessen der Gemeinden wahren.
- 2.2 Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sind, unter Beachtung der entsprechenden Vergabebestimmungen sowie dieser Dienstanweisung, insbesondere folgende Punkte rechtzeitig von dem Beschäftigten zu veranlassen:
- Umfassende und nachvollziehbare Bedarfsermittlung sowie Festlegung des Auftragsziels
 - Einholung eines Grundsatzbeschlusses des zuständigen Gremiums
 - Klärung der Rahmenbedingungen und möglicher Schnittstellen
 - Sorgfältige und nachvollziehbare Schätzung des Auftragswertes (siehe Punkt 5)
 - Einholung aller ggf. erforderlichen Genehmigungen
 - Bereitstellung von ausreichenden Finanzierungsmitteln nach den haushaltsrechtlichen Anforderungen

- 2.2 Die folgenden allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts sind einzuhalten, auch wenn die jeweiligen Vergabeverordnungen sich in Einzelheiten unterscheiden.

Wettbewerbsgrundsatz

Aufträge sind im Wettbewerb zu vergeben. Der Wettbewerbsgrundsatz verpflichtet den Auftraggeber, Wettbewerbsverfälschungen und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nicht zuzulassen. Dies wird i. d. R. mittels Durchführung eines öffentlichen Wettbewerbs bzw. Einholung mehrerer Angebote sichergestellt. Außerdem ist die Leistung regelmäßig so zu beschreiben, dass nicht von vornherein die Festlegung auf Produkte eines bestimmten Herstellers erfolgt.

Diskriminierungsverbot/ Gleichbehandlungsgebot

Kein Bewerber bzw. Bieter darf im Verfahren diskriminiert werden. Alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Insbesondere sind Informationen, die ein Verfahrensteilnehmer z. B. auf eine Anfrage erhält, auch allen übrigen Teilnehmern zu übermitteln. Zudem ist es nicht statthaft, im Rahmen von Freihändigen Vergaben/ Verhandlungsverfahren nur mit einem einzigen Bieter zu verhandeln, wenn weitere Angebote für eine Beauftragung grundsätzlich in Frage kommen oder dass ein Bieter sein Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist „nachbessern“ darf. Dies gilt selbst dann, wenn das nachgebesserte Angebot bereits (sehr viel) als die bisherigen Angebote günstiger ist. In diesem Fall dürfte der Auftraggeber die Ausschreibung nicht aufheben, um ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, in dessen Rahmen der Bieter sodann sein nachgebessertes Angebot (erstmalig) einlegen kann.

Transparenzgebot

Es sind transparente Verfahren durchzuführen. In erster Linie wird dies durch die Erstellung einer durchgängigen Vergabedokumentation sowie dadurch umgesetzt, dass der Auftraggeber alle Veröffentlichungs- und Bieterinformationspflichten nachkommt.

Geheimwettbewerb

Informationen aus dem Verfahren unterliegen der Geheimhaltung. Insbesondere sind die Angebote auch nach Öffnung unter Verschluss zu halten. Grundsätzlich sind Angebote im verschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlag einzureichen, worauf Bieter in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen sind.

Formstrenge

Die Verfahren haben den Formvorgaben von UVgO, VOB/A bzw. VgV zu folgen.

3. Beteiligung der Gemeinden und des Amtes

- 3.1 Die Beteiligung des Amtsausschuss sowie vorbereitender Ausschüsse richtet sich nach der Hauptsatzung des Amtes Carbak in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- 3.2 Die Beteiligung der Gemeindevertretungen und den vorbereitenden Ausschüssen der amtsangehörigen Gemeinden Broderstorf, Roggentin, Poppendorf und Thulendorf richtet sich nach den Hauptsatzungen der entsprechenden Gemeinden in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

4. Direktauftrag/ Auftrag bei Gefahr in Verzug

4.1 Direktauftrag

Bauleistungen und sonstige Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. (Pkt. I Nr. 1 und Nr. 2 VgE M-V). Beim **Direktauftrag** ist eine **Markterkundung** durchzuführen. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte etc.) zurückgegriffen werden – es sind keine formalen Angebote erforderlich. Die Markterkundung ist zu dokumentieren.

Online-Beschaffungen sind ausschließlich bei seriösen Internet-Shops für Lieferungen im Bereich der Bagatellbeschaffung (Direktkauf) zulässig. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Wirtschaftlichkeit des ausgewählten Angebotes,
- keine Vorkasse,
- Prüfung und Dokumentation der Versand- und/oder Nachnahmekosten,
- sichere Aufbewahrung der Zugangsdaten für Online-Shops und
- Schutz vor Missbrauch.

Das Verfahren ist zu dokumentieren.

4.2 Auftrag bei Gefahr in Verzug

Vergaben im Zusammenhang mit der Abwehr akuter Gefahren (Gefahr für Leib, Leben und Eigentum – Gefahr in Verzug) werden von den Fachämtern selbständig vorgenommen. Das formelle Verfahren wird nachgeholt (Fertigung des Vergabevermerks, Beteiligung ZV und Beschlussgremium). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Fachämter zeitnah und flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be-, und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen reagieren können. Werden aus Gründen der Gefahrenabwehr Auftragsbefugnisse überschritten, ist unverzüglich der/die Vorgesetzte zu informieren.

5. Schätzung des Auftragswertes

5.1 Zur Bestimmung der jeweils anzuwendenden Verfahrensart ist im ersten Schritt zu prüfen, ob es sich bei dem zu vergebenen Auftrag um

- Bauleistungen;
- Freiberufliche Dienstleistungen; oder
- Liefer- und Dienstleistungen

handelt.

5.2 Im zweiten Schritt ist sodann zu prüfen, ob die jeweiligen EU-Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten sind (**Schätzung des Auftragswertes**). Öffentliche Aufträge sind nur dann europaweit auszuschreiben, wenn ihr Auftragswert die maßgeblichen EU-Schwellenwerte überschreitet. Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte per Verordnung durch die Europäische Kommission neu festgesetzt. Derzeit betragen die EU-Schwellenwerte:

- Bauaufträge: 5.350.000,00 EUR (01.01.2020 – 31.12.2021)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge
(auch freiberufliche Leistungen): 214.000,00 EUR (01.01.2020 – 31.12.2020)
- Konzessionsvergaben: 5.350.000,00 EUR (01.01.2020 – 31.12.2021)

- 5.3 Die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes ist zum Zeitpunkt **vor Beginn des Vergabeverfahrens** vorzunehmen. Von dem Schätzungswert hängt ab, ob eine Vergabe oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte stattfindet bzw. welche Verfahrensart zur Anwendung kommt. Schätzungsgrundlage können neben unverbindlich eingeholten Angeboten weitere Quellen, wie etwa Internetvergleichsseiten sein. Die Anforderungen an die Sorgfalt der Auftragswertschätzung und dessen Dokumentation steigen, je näher sich diese an einen EU-Schwellenwert bzw. eine Wertgrenze heranbewegt.
- 5.4 Für die Schätzung des Auftragswerts ist gem. § 3 VgV die vorgesehene Gesamtvergütung der zu beauftragenden Leistung ohne Umsatzsteuer in Ansatz zu bringen. Dies gilt auch bei losweiser Vergabe (§ 3 Abs. 7 VgV).
- 5.5 Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Abs. 6 VgV).
- 5.6 Ein Auftragswert darf nicht in der Absicht geschätzt oder geteilt werden, um die Vergabe dem Anwendungsbereich der EU-Vergabebestimmungen oder den Regelungen dieser Dienstanweisung zu entziehen.

6. Transparenzpflicht bei Binnenmarktrelevanz

- 6.1 Unabhängig davon, ob die EU—Schwellenwerte überschritten werden ist zu prüfen, ob der zu vergebene Auftrag für den Europäischen Binnenmarkt relevant ist, d. h. wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte (Transparenzpflicht). Gem. Punkt VI VgE M-V ist von einem binnenmarktrelevanten Auftrag auszugehen, wenn der geschätzte Auftragswert 10 % des EU-Schwellenwertes erreicht.
- 6.2 Wird die Binnenmarktrelevanz bejaht, ist die vorgesehene Beschaffung auf der Homepage des Amtes Carbak mindestens 10 Kalendertage bekannt zu machen. Sofern die Binnenmarktrelevanz verneint wird, ist diese zu begründen und zu dokumentieren.

7. Festlegung der Verfahrensart

Nach Schätzung des Auftragswertes erfolgt die Festlegung der Verfahrensart der zu beschaffenden Leistung. Die Verfahrensarten (sowie deren Durchführung) sind in den folgenden Vorschriften abschließend geregelt (vgl. auch Anlagen I und II dieser Dienstanweisung).

7.1 Bauaufträge

Auftragswert > 5.350.000,00 EUR	Auftragswert < 5.350.000,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • GWB (4. Teil) • VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 • VOB/A Abschnitt 2 • VOB/B und VOB/C • VgG M-V 	<ul style="list-style-type: none"> • VgG M-V • § 21 GemHVO-Doppik • § 75 Abs. 1 S. 3 KV M-V • VOB/A Abschnitt 2 • VOB/B und VOB/C • Verwaltungsvorschriften gem. § 2 Abs. 3 S. 2 VgG M-V • Vergabeerlass M-V
Verfahrensarten § 119 GWB	Verfahrensarten § 3 VOB/A
<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Verfahren • Nicht Offenes Verfahren • Verhandlungsverfahren • Wettbewerblicher Dialog • Innovationspartnerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausschreibung • Beschränkte Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) • Freihändige Vergabe

7.2 Liefer- und Dienstleistungsaufträge (auch freiberufliche Leistungen)

Auftragswert > 214.000,00 EUR	Auftragswert < 214.000,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • GWB (4. Teil) • VgV • VOL/B • VgG M-V 	<ul style="list-style-type: none"> • VgG M-V • § 21 GemHVO-Doppik • § 75 Abs. 1 S. 3 KV M-V • UVgO • VOL/B • Verwaltungsvorschriften gem. § 2 Abs. 3 S. 2 VgG M-V • Vergabeerlass M-V
Verfahrensarten § 119 GWB	Verfahrensarten § 8 UVgO
<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Verfahren • Nicht Offenes Verfahren • Verhandlungsverfahren • Wettbewerblicher Dialog • Innovationspartnerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausschreibung • Beschränkte Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) • Verhandlungsvergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)

8. Freiberufliche Leistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen)

- 8.1 Der EuGH hat am 04.07.2019 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland festgestellt und entschieden, dass bestimmte Regelungen der HOAI gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Die HOAI ist deshalb mit den Regelungen zu Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen nicht mehr anzuwenden. Die Honorare sind frei zu vereinbaren.
- 8.2 Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des Schwellenwertes ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, unterhalb des Schwellenwertes findet der Vergabeerlass M-V (VgE M-V) Anwendung.
- 8.3 Freiberufliche Auftragnehmer (z. B. Architekten, Ingenieure, Sachverständige, Gutachter) sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz in der geltenden Fassung) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten.

9. Rahmenvereinbarungen

- 9.1 Stehen Abnahmemenge und/oder der Zeitpunkt des Abrufs der Leistungen oder andere Bedingungen nicht abschließend fest, so kann eine Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen vereinbart werden. In dieser können die Bedingungen für Einzelaufträge festgelegt werden, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, z. Bsp. über Leistungsinhalte, den Abruf von Einzelleistungen und Preise.
- 9.2 Rahmenvereinbarungen müssen nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschrieben werden. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist der Gesamtauftragswert (Wert über die gesamte Vertragslaufzeit) zugrunde zu legen.
- 9.3 Die Laufzeit von Verträgen soll grundsätzlich maximal 4 Jahre betragen.

Bei Rahmenverträgen über Liefer- und Dienstleistungen darf die Laufzeit nach den vergaberechtlichen Bestimmungen

- unterhalb des EU-Schwellenwertes maximal 6 Jahre oder
- oberhalb des EU-Schwellenwertes maximal 4 Jahre

betragen.

Liegt eine im Auftragsgegenstand begründete Ausnahme vor, können längere Vertragslaufzeiten festgelegt werden.

10. Vergabe nach Losen

- 10.1 Eine Vergabe kann im Wege der Losvergabe oder unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise als Gesamtvergabe vergeben werden.
- 10.2 Unabhängig vom Über- bzw. Unterschreiten des europäischen Schwellenwertes hat die Vergabe grundsätzlich nach Losen (Teil- und Fachlos) aufgeteilt zu erfolgen. Werden Leistungen mengenmäßig oder räumlich aufgeteilt, handelt es sich um Teillose. Wird die Leistung getrennt nach Art oder Fachgebiet vergeben, handelt es sich um Fachlose.

11. Erstellung der Vergabeunterlagen

11.1 Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Unternehmen, die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

11.2 Leistungsverzeichnis

Das Leistungsverzeichnis dient ausschließlich dazu, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

11.3 Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen sind in den allgemeinen und weiteren besonderen, bzw. zusätzlichen Vertragsbedingungen aufzuführen, nicht jedoch in der Leistungsbeschreibung oder in den Vorbemerkungen dazu.

11.4 Vertragsbedingungen (die AGB der öffentlichen Hand)

Grundsätzlich werden bei öffentlichen Bauverträgen die Vertragsbedingungen der VOB/B und bei öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungen die Vertragsbedingungen der VOL/B in den Vertrag einbezogen.

11.5 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Bieter zu vergeben. Der/die zuständige Beschäftigte/r entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalls darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bieter zu erbringen haben. Die Vorschriften des VgE M-V sind zu beachten.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweis vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 b Abs. 1 VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist.

11.6 Zuschlagskriterien

Die ausgewählten Zuschlagskriterien müssen auf den konkreten Auftrag bezogen sein. Bei mehreren Zuschlagskriterien ist zudem die einzelne Gewichtung mitanzugeben. Zulässige Zuschlagskriterien können neben dem Preis auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte sein. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

12. Fristen

12.1 Hinsichtlich jeder Vergabe sind bestimmte Fristen zu beachten.

Teilnahmefrist: Innerhalb der Teilnahmefrist muss der Teilnahmeantrag eingereicht werden.

Angebotsfrist: Ist der Zeitraum der dem Bieter zur Erstellung und Einreichung des Angebotes zur Verfügung steht.

Bindefrist/ Zuschlagsfrist: Umfasst den Zeitraum, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist und der Auftraggeber das Angebot zu den verbindlichen Konditionen bezugschlagen kann.

Frist für Bieterfragen: Bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu welchem die Bieter ihre Fragen vorgebracht haben müssen, um hieraus einen Anspruch auf Beantwortung herleiten zu können.

12.2 Bei EU-weiten Vergabeverfahren sind die vorgegebenen Fristen der vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

12.3 Bei nationalen Vergabeverfahren gibt es keine festen, vorgegebenen Fristen (Ausnahme: § 10 VOB/A). Die Fristen müssen hier jedoch ausreichend bzw. angemessen sein.

13. Durchführung des Vergabeverfahrens

13.1 Nutzung von Formularen

Für die Durchführung von Vergabeverfahren können die Formulare des Vergabehandbuch des Bundes (<https://www.vob-online.de/de/vob-materialsammlung/vergabehandbuch-des-bundes>) sowie die Formblätter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>) genutzt werden.

13.2 Bekanntmachung/ Teilnahmewettbewerb

Sowohl beim offenen Verfahren/ bei öffentlicher Ausschreibung, als auch bei Verfahren mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb erfolgt zunächst eine öffentliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung hat alle relevanten Daten des Auftraggebers, sowie Informationen über Art und Umfang der Leistung zu enthalten.

Bei nationalen Vergabeverfahren sind die Wertgrenzen des Vergabegesetzes M-V i. V. m. der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung M-V, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, beachtlich, die eine Informationspflicht entbehrlich machen.

13.3 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Eine Angebotseinholung, mit Ausnahme des Direktauftrages bzw. eines notwendigen Auftrages bei Gefahr in Verzug, ist grundsätzlich nur schriftlich (per Brief, Mail-Anhang oder Fax) zulässig. Die Absendung ist zu dokumentieren.

13.4 Bieterkommunikation

Die Kommunikation mit den Bietern in EU-Verfahren erfolgt grundsätzlich elektronisch. Sie kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, Interessenbestätigungen oder Angebote betrifft und der Inhalt der Kommunikation dokumentiert wird.

Die Kommunikation mit Bietern in nationalen Verfahren erfolgt nach Festlegung des Auftraggebers in Textform mithilfe elektronischer Mittel, auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg.

13.5 Ortstermine

Die Ortsbesichtigung ist grundsätzlich zulässig. Die Ortsbesichtigung kann aus Gründen der Komplexität der ausgeschriebenen Leistung oder besondere Umstände, die bei der Leistungserbringung zu beachten sind, sinnvoll sein.

Ortstermine werden allen Bietern schriftlich angekündigt und werden so durchgeführt, dass der Wettbewerbsschutz unter den Bietern gewahrt bleibt.

13.4 Änderung der Vergabeunterlagen

Die herausgegebenen Vergabeunterlagen können grundsätzlich im laufenden Vergabeverfahren abgeändert werden, wenn hierfür ein Bedürfnis entsteht. Die Änderung muss jedoch deutlich kenntlich gemacht und in der Weise bekannt gegeben werden, wie auch die ursprünglichen Vergabeunterlagen bekannt gegeben worden sind. Zwingend zu beachten ist, dass die Änderungen alle an dem betreffenden Vergabeverfahren beteiligten Bietern zugänglich gemacht werden muss. Ggf. ist zudem eine Fristverlängerung für die Angebotsabgabe zu gewähren.

Geht die Änderung der Vergabeunterlagen jedoch so weit, dass dies dazu führen könnte, dass sich auch andere, bisher nicht am Verfahren beteiligte Unternehmen für die Vergabe interessieren könnten, ist das Vergabeverfahren mit einer erneuten Bekanntmachung erneut zu beginnen.

13.5 Öffnungstermin/ Submission

Die eingegangenen Angebote sind bis zum Öffnungstermin, welcher nach Ablauf der Angebotsfrist stattfindet, verschlossen zu verwahren.

Die Submission/Die Angebotsöffnung wird in der Zentralen Vergabestelle von mindestens zwei beauftragten Beschäftigten durchgeführt.

Nach dem Öffnen der Angebote sind sämtliche Angebotsunterlagen einschließlich eingereichter Muster unverzüglich mit dem Perforierstempel zu lochen oder, sofern dies nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführung sowie allen am Termin teilnehmenden Bieter(inne)n oder deren bevollmächtigten Vertretern zu unterzeichnen ist (bei VOB/A-Vergaben). Handelt es sich bei der Ausschreibung um Leistungen nach der UVgO, sind bei der Angebotsöffnung keine Bieter(innen) zugelassen.

Die Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken. Die geprüften Ergebnisse sind in einem Preisspiegel zu erfassen.

14. Prüfung und Wertung der Angebote

14.1 Ziel der Angebotswertung ist die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen.

14.2 Die Prüfung und Wertung der Angebote hat streng nach den vergaberechtlichen Vorschriften

- Unterabschnitt 2 GWB,
- Unterabschnitt 7 VgV,
- Unterabschnitt 7 UVgO sowie
- der Abschnitte 1, 2 und 3 der VOB/A

zu erfolgen.

14.3 Angebotsaufklärungen sind in den folgenden Fällen zulässig:

- Angebotsinhalt ist in Hinblick von bspw. Ausführungsarten, Bezugsquellen, eingesetzte Materialien fraglich,
- der Angebotspreis erscheint unangemessen niedrig,
- es fehlen geforderte Erklärungen und Nachweise des Bieters (nur, wenn sich der Auftraggeber die Nachforderung in der Auftragsbekanntmachung/ Angebotsaufforderung vorbehalten hat).

Eine Angebotsaufklärung darf nicht dazu führen, dass der Bieter die Möglichkeit erhält, sein Angebot „nachzubessern“ oder in sonstiger Weise zu ändern. Eine Angebotsaufklärung ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Bieter dadurch lediglich die Möglichkeit eingeräumt wird, sich eine von mehreren Möglichkeiten zur Auslegung seines Angebots auszusuchen. Ein Anspruch auf Aufklärung des Angebotsinhalts besteht für den Bieter grundsätzlich nicht.

15. Registerabfragen (vor Zuschlagserteilung)

15.1 Bei Auftragsvergaben ab 25.000 € ist durch die Zentrale Vergabestelle vor Erteilung des Auftrags eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz über den zukünftigen Auftragnehmer einzuholen. Die Registerauskunft ist dem Vorgang beizufügen.

15.2 Die Zentrale Vergabestelle muss bei der Informationsstelle des Landes (Korruptionsbekämpfungsgesetz) anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der bietenden oder bewerbenden Person, die den Zuschlag erhalten soll, im Vergaberegister vorliegen, wenn der Auftrag 25.000 € (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 50.000 € (Bauaufträge) überschreitet. Verfehlungen im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind umgekehrt dorthin mitzuteilen. Bei Vergaben oberhalb der EUSchwellenwerte ist die Information bereits vor der Versendung der nach der Vergabeordnung vorzunehmenden Information an die nichtberücksichtigten Bieter(innen) einzuholen.

mitzuteilen. Bei Vergaben oberhalb der EUSchwellenwerte ist die Information bereits vor der Versendung der nach der Vergabeordnung vorzunehmenden Information an die nichtberücksichtigten Bieter(innen) einzuholen.

16. Auftragserteilung/ Zuschlag

- 16.1 Die Aufträge sind schriftlich vor Ablauf der Bindefrist zu erteilen. Ist im begründeten Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen; die schriftliche Bestätigung ist jedoch unverzüglich nachzuholen.
- 16.2 Die Aufträge müssen handschriftlich unterzeichnet werden.
- 16.3 Alle unterlegenen Bieter sind bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer über die erteilte Zuschlagsentscheidung schriftlich zu unterrichten.
- 16.4. Ab einem Auftragswert von 25.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer wird auf der Homepage des Amtes Carbak für die Dauer von 3 Monaten eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht.

17. Dokumentation

- 17.1 Jedes Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- 17.2 Die Dokumentation des Vergabeverfahrens ist grundsätzlich vom Beschäftigten und deren Amtsleiter gegenzuzeichnen.

18. Korruptionsprävention

- 18.1 Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer gesetzwidriger Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Bei Verdacht auf Preisabsprachen oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabesachen haben sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten. Es ist hierfür nicht erforderlich den Dienstweg einzuhalten.
- 18.2 Die unmittelbaren Vorgesetzten haben im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens (z. B. Aufbewahrung und Kennzeichnung der Angebote, Durchführung der Verhandlung zur Öffnung der Angebote) sowie die korrekte Ausführung des Auftrages zu kontrollieren. Dabei sind verstärkt die Vergaben zu kontrollieren, die durch die Sachbearbeiter allein abgewickelt werden.

19. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 04.05.2020 in Kraft.



Monika Elgeti (Amtsvorsteherin)

Anlagenverzeichnis:

Anlage I Übersicht zur Vergabe öffentlicher Aufträge
Anlage II Merkblatt zum Wertgrenzenerlass

Fortlaufende Vergabedokumentation
 § 8 VgV, § 20 EU VOB/A, § 20 VOB/A, §6 UVgO
 einschließlich der Dokumentation zur **Auftragswertschätzung**
 § 13 VgG M-V, § 3 VgV
M2

Übersicht zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Stand 6.1.2020)

Bauaufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge (auch freiberufliche Leistungen)	Bauaufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge
Auftragswert >5,35 Mio. €	Auftragswert >214.000 € ¹	Auftragswert <5,35 Mio. €	Auftragswert <214.000 € ¹
↓	↓	↓	↓
GWB (4. Teil)	GWB (4. Teil)	VgG M-V	VgG M-V
VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2	VgV	§§ 21 GemHVO-Doppik, 75 Abs. 1 S. 3 KV M-V	§§ 21 GemHVO-Doppik, 75 Abs. 1 S. 3 KV M-V
VOB/A Abschnitt 2	i. d. R. VOL/B (§ 29 Abs. 2 VgV)	↓	↓
VOB/B und VOB/C (§ 8a Abs. 1 S. 1 EU VOB/A)	↑	VOB/A Abschnitt 1	UVgO
↑	↑	VOB/B und VOB/C	VOL/B
VgG M-V	VgG M-V	↓	↓
		<u>Verwaltungsvorschriften² gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 VgG M-V</u>	
		Vergabeerlass (dieser enthält u.a. Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen sowie zur Vergabe von Leistungen innerhalb bestimmter Wertgrenzen -> M1)	

¹ 750.000 € bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

² <https://www.service.m-v.de/buerger-und-unternehmensservice/?pstGroupId=9042622&pstCatId=107249523&r=kategorie&customer=dlp>

Baufaufträge

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Auftragswert < 5.000 €

Direktauftrag

**Nr. I.1 und Nr. I.2 Vergabeerlass
M9**

**Dokumentation
M2a**

Anlage II

M1 - Merkblatt zu Nr. II. 1 des Vergabeerlasses vom 12.12.2018 (AmtsBl. M-V S. 666),
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.04.2019 (AmtsBl. M-V 2019 S. 439) („Wertgrenzenerlass“)

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe	Freihändige Vergabe
	UVgO	UVgO	VOB/A
1.1.1 1.1.2	bis 100.000 € netto	bis 100.000 € netto	bis 200.000 € netto
1.1.3	Gesamtauftragswert > 100.000 € netto, Beschränkte Ausschreibung eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 100.000 € netto möglich	Gesamtauftragswert > 100.000 € netto, Freihändige Vergabe eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 100.000 € netto möglich*	Gesamtauftragswert > 200.000 € netto, Freihändige Vergabe eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 200.000 € netto möglich
1.1.4	Kombination von Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe, wobei Summe der Teillos-/Fachlosauftragswerte 100.000 € netto (UVgO) bzw. 1 Mio. € netto (VOB/A) nicht übersteigen darf		
1.2.1	Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens fünf KMU; Abweichungen dokumentationsbedürftig		
1.3	Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei KMU; Abweichungen dokumentationsbedürftig		
	Forderung einer Bietererklärung zu KMU-Voraussetzungen (Beschäftigtenanzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Zugehörigkeit Unternehmensgruppe); Einreichung spätestens mit dem Angebot		
	Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens drei Monate wenn Auftragswert >25.000 € (§ 30 Abs. 1 UVgO)	Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens drei Monate wenn Auftragswert >25.000 € (§ 30 Abs. 1 UVgO)	Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens sechs Monate wenn Auftragswert > 15.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)
	Vorabinformationspflicht (§ 20 Abs. 4 VOB/A) Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens sechs Monate wenn Auftragswert >25.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)		

* Beispielfälle für zulässige Auftragsvergaben auf Grundlage von Ziffer 1.1.3

a) Gesamtauftragswert für eine Baumaßnahme: 1,8 Mio. €

vorgenommene Losaufteilung: Los 1 – 300.000 €; Los 2 – 400.000 Euro; Los 3 – 300.000 €; Los 4 – 800.000 €

Los 1 bis 3 können per Beschränkter Ausschreibung vergeben werden. Los 4 wäre dann öffentlich auszuschreiben.

b) Gesamtauftragswert für eine Lieferleistung: 140.000 €; vorgenommene Losaufteilung: Los 1 – 50.000 €; Los 2 – 50.000 €; Los 3 – 40.000 €

Für zwei der drei Lose kann eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden. Das dritte Los wäre dann öffentlich auszuschreiben.